

## Anlage 5: Praktikumsordnung

# PRAKTIKUMSORDNUNG

## FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG VERFAHRENSTECHNIK

§ 1	Zweck des Praktikums	26
§ 2	Dauer und Aufteilung des Praktikums	26
§ 3	Fachliche Gliederung des Praktikums	27
§ 3.1	Gliederung des Grundpraktikums	27
§ 3.2	Gliederung des Fachpraktikums	28
§ 4	Betriebe für das Praktikum	28
§ 5	Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen	28
§ 5.1	Kumulation von Ersatzzeiten	28
§ 5.2	Berufsausbildung und Berufstätigkeit	28
§ 5.3	Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)	28
§ 5.4	Anerkannte Praktika im Studiengang Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten	29
§ 5.5	Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika	29
§ 5.6	Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung	29
§ 5.7	Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr	29
§ 5.8	Technische Ausbildung im Zivildienst	29
§ 5.9	Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen	29
§ 5.10	Ausnahmeregelungen	30
§ 6	Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten	30
§ 7	Zeugnis über Praktikantentätigkeiten	30
§ 8	Praktikum im Ausland	31
§ 9	Inkrafttreten	31
Anlagen		32
Anlage 5 a: Praktikantenzugnis		32
Anlage 5 b: Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums		33

### § 1 Zweck des Praktikums

(1) Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industrie-Praktikum.

(2) Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden im Grundpraktikum schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten der Elektrotechnik und des Maschinenbaus kennen lernen.

(3) Im Hauptstudium soll ein Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

(4) Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kennen lernen.

### § 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das anerkannte Praktikum muss insgesamt mindestens 24 Wochen umfassen.

(2) Das Praktikum ist fachlich aufgeteilt in Grundpraktikum (Vorpraktikum) und Fachpraktikum.

(3) Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Das Grundpraktikum umfasst 8 Wochen. Es ist dringend zu empfehlen, das Grundpraktikum als sogenanntes „Vorpraktikum“ bereits vor Studienbeginn abzuleisten. Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist deshalb sinnvoll, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem im Grundstudium bei zügiger Durchführung in der Regel auch in den

vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten bzw. in der Herstellung und im Betrieb von Anlagen der Verfahrenstechnik und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Ingenieurinnen und Ingenieuren vermitteln. Es umfasst mindestens 16 Wochen und soll auf Grund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten nach Abschluss der Diplomvorprüfung durchgeführt werden. Entsprechende Tätigkeiten bereits vor Studienbeginn bzw. während des Grundstudiums werden im Umfang von bis zu 4 Wochen auch für das Fachpraktikum angerechnet.

(5) Der Nachweis des vollständigen Grundpraktikums im Umfang von mindestens 8 Wochen wird spätestens zum Abschluss der Diplomvorprüfung verlangt.

(6) Der Nachweis des vollständigen Praktikums von mindestens 24 Wochen wird spätestens zur Ausstellung des Diplomzeugnisses verlangt.

(7) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

(8) Hochschulpraktikantinnen /-praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

(9) Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

(10) Die vorgeschriebenen 24 Wochen der Praktikantentätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

Grundpraktikum	≥ 8 Wochen
Fachpraktikum	≥ 16 Wochen

### § 3 Fachliche Gliederung des Praktikums

(1) Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen.

(2) Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden.

(3) Innerhalb der gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes jeweils möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

#### § 3.1 Gliederung des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll die Praktikantin oder der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

(2) Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele:

Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele:

Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele:

Giessen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren  
Beispiele:  
Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben...

(3) Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 8 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 2 der 4 genannten Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich

(4) Die vollständige Anerkennung des Grundpraktikums ist Voraussetzung für den Abschluss der Diplomvorprüfung.

### **§ 3.2 Gliederung des Fachpraktikums**

(1) Das Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Verfahrenstechnik.

(2) Die vollständige Anerkennung des Fachpraktikums ist Voraussetzung für den Abschluss der Diplomprüfung.

### **§ 4 Betriebe für das Praktikum**

(1) Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

(2) Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschul-unabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

(3) Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors.

(4) Nur im Falle eines Auslandspraktikums kann das Fachpraktikum auch an einem Hochschulinstitut durchgeführt werden.

(5) Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

## **§ 5 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen**

### **§ 5.1 Kumulation von Ersatzzeiten**

(1) Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

(2) Darüber hinaus gilt für die unter § 5.6 bis 5.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

### **§ 5.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 24 Wochen angerechnet. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

### **§ 5.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)**

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis (siehe § 7) nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 6 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

### **§ 5.4 Anerkannte Praktika im Studiengang Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten**

Von Praktikantenämtern an deutschen Universitäten im Studiengang Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

### **§ 5.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika**

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Verfahrenstechnik an deutschen Universitäten sowie in technischen Studiengängen an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikantenordnung und Berichte.

### **§ 5.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung**

(1) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. 40 Schulstunden werden als eine Praktikumwoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

(2) Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

### **§ 5.7 Technische Ausbildung und Dienst-tätigkeit bei der Bundeswehr**

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und

Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken. Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle, sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesministerium für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

### **§ 5.8 Technische Ausbildung im Zivildienst**

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit insgesamt maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

### **§ 5.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen**

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen. Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

## **§ 5.10 Ausnahmeregelungen**

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

## **§ 6 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten**

(1) Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

(2) Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

(3) Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin/des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

(4) Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z. B. vorgedruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung.

(5) Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit

bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

(6) Abgesehen von den in § 5 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

## **§ 7 Zeugnis über Praktikantentätigkeiten**

(1) Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten ist neben den Berichten ein Zeugnis bzw. eine Bescheinigung des Betriebes über die Durchführung der Praktikantentätigkeit im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben.

(2) Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin/des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltag, auch wenn keine Fehltag angefallen sind.

(3) Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z. B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die/der Studierende als „Praktikantin/Praktikant“ tätig war.

Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

## **§ 8 Praktikum im Ausland**

(1) Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten im Ausland wird ausdrücklich empfohlen, sie müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

(2) Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem zuständigen Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch den Fakultätsrat der Fakultät 4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

**Anlagen**  
**Anlage 5 a: Praktikantenzugnis**

# Praktikantenzugnis (Tätigkeitsnachweis)

Ausbildungsbetrieb:

Name und Vorname der/des Praktikantin/Praktikanten:

.....

geboren am: ..... in .....

Beginn der Praktikantentätigkeit: ..... Ende der Praktikantentätigkeit: .....

Fehltage während der Beschäftigungsdauer ....., davon ..... Tage Krankheit  
und ..... Tage sonstige Abwesenheit.

Tätigkeitsdauer [Wochen]	Erläuterungen der Tätigkeiten

Ein Bericht über die Praktikantentätigkeit wurde von der/dem Praktikantin/en abgefasst und ist diesem Praktikantenzugnis als Anlage beigefügt.

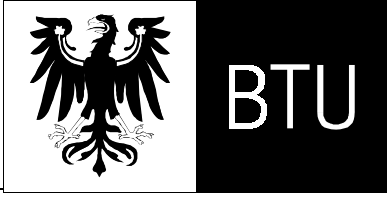
Ort, Datum: .....

Firmenstempel und Unterschrift

.....

# Anlage 5 b: Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums

BTU Cottbus  
Fakultät 4: Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

Praktikantenbeauftragte/r

## Antrag auf Anerkennung des Industriepraktikums

### Antragsteller/in:

Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Matrikel Nr.	

### Praktikumsart

<input type="checkbox"/>	Grundpraktikum Studiengang Verfahrenstechnik
<input type="checkbox"/>	Fachpraktikum Studiengang Verfahrenstechnik

Bestandteil dieses Antrages sind die Originale der erforderlichen Nachweise (Tätigkeitsnachweis mit dem Tätigkeitsbericht bzw. den Zeugnissen).

Cottbus, \_\_/\_\_/\_\_

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

### **(Bearbeitungsvermerke der/des Praktikantenbeauftragten)**

.....

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte am: \_\_/\_\_/\_\_

Die Anerkennung erfolgte für \_\_ Wochen

Die Anerkennung erfolgte für \_\_ Wochen

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Grundpraktikum Studiengang Verfahrenstechnik

Fachpraktikum Studiengang Verfahrenstechnik

Unterschrift der/des Praktikantenbeauftragten: ..... Datensatz-Nr.: \_\_\_\_

Schein am \_\_/\_\_/\_\_ erhalten.

Unterschrift der/des Praktikantin/en